

## Beschluss

vom 7. Juni 1982

### zum Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (nachstehend: Bundesgesetz, BG);

gestützt auf die Verordnung vom 26. März 1980 über explosionsgefährliche Stoffe (nachstehend: Verordnung, V);

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

#### **I. Zuständige Behörden**

**Art. 1** Polizeidepartement  
a) Allgemeine Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Polizeidepartement (nachstehend: das Departement) ist die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe zuständige kantonale Behörde.

<sup>2</sup> Es überwacht den Verkehr mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (Art. 28 Abs. 1 BG, Art. 32 V). Zu diesem Zwecke verfügt es über die Kantonspolizei und arbeitet mit den im Bereiche der Bau- und Feuerpolizei sowie des kantonalen Arbeitsinspektorates zuständigen Behörden zusammen.

**Art. 2** b) Besondere Zuständigkeiten

Das Departement ist insbesondere zuständig für:

a) die Erteilung der Bewilligung für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sowie der Bewilligung für den Verkauf von Schiesspulver als Privater (Art. 10 BG, Art. 13 Abs. 4 V);

- b) die Festlegung des Standortes der Sprengmittellager (Art. 11 BG);
- c) die Durchführung der Prüfungen für Bewerber eines Sprengausweises, soweit nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft herangezogen werden können (Art. 14 Abs. 4 BG);
- d) die Anordnung der nötigen Verfügungen und Massnahmen im Falle der Nichtbeachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereiche der Sprengstoffgesetzgebung (Art. 35 BG);
- e) den Entzug der Sprengausweise (Art. 30 Abs. 3 V).

**Art. 3** c) Pyrotechnische Gegenstände

<sup>1</sup> Das Departement kann in Übereinstimmung mit der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten (Art. 44 BG).

<sup>2</sup> Es erstellt eine Liste der im vorhergehenden Absatz genannten pyrotechnischen Gegenstände und lässt diese in geeigneter Weise veröffentlichen.

**Art. 4** Oberamt männer

Die Oberamt männer sind zuständig für:

- a) die Erteilung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und für pyrotechnische Gegenstände, welche zu industriellen, technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind (Art. 12 BG, Art. 20 und 21 V);
- b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen betreffend die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche (Art. 15 Abs. 5 BG).

## II. Verfahren

**Art. 5** Verkaufsbewilligung

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung der in Artikel 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes genannten Verkaufsbewilligung ist auf einem speziellen Formular einzureichen und mit einem Auszug aus dem Strafregister oder für Unternehmen mit einem Auszug aus dem Handelsregister zu ergänzen.

<sup>2</sup> Das Departement holt das Gutachten der Kantonspolizei ein. Es kann die im Bereich der Feuerpolizei zuständigen Behörden beauftragen, zu prüfen, ob der Gesuchsteller über die vorgeschriebenen Lager- oder Verkaufsräume verfügt (Art. 10 Abs. 4 BG, Art. 42 bis 57 V).

<sup>3</sup> Die Verkaufsbewilligung wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann auf bestimmte Perioden des Jahres beschränkt werden.

#### **Art. 6** Erwerbsschein

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung eines Erwerbsscheines ist auf dem Spezialformular «Erwerbsschein für Sprengmittel» oder «Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände» (Anhang 1.1 und 1.2 V) einzureichen und an das Oberamt des Wohnortes des Gesuchstellers oder für Unternehmen, des Geschäftssitzes zu richten.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist Artikel 5 Abs. 2 dieses Beschlusses sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Der Oberamtmann stellt dem Käufer und Verkäufer von Sprengmitteln sowie dem Departement und der Kantonspolizei je ein Exemplar des Erwerbsscheines zu, welcher sorgfältig aufzubewahren ist.

#### **Art. 7** Ausnahmbewilligung für die Verwendung von Schiesspulver

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmbewilligung für die Verwendung von Schiesspulver ist an das Oberamt des Ortes, wo es verwendet wird, zu richten.

<sup>2</sup> Der Oberamtmann prüft, ob für die fachgemässe Verwendung Gewähr besteht.

#### **Art. 8** Sprengausweis

Der Bewerber für einen Sprengausweis legt seinem Gesuch um Erteilung der in Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung geforderten Bescheinigung einen Auszug aus dem Strafregister bei.

#### **Art. 9** Gebühren

Die zuständigen Behörden erheben die Gebühren gemäss Artikel 35 der Verordnung.

#### **Art. 10** Beschwerde

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

#### **Art. 11** Mitteilung der Strafurteile

Wird in Anwendung des Bundesgesetzes ein Strafurteil ausgesprochen, stellt die Gerichtsschreiberei dem Departement eine Kopie des rechtskräftigen Urteils zu.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 12 Aufhebung

Werden aufgehoben:

- a) der Beschluss vom 17. Oktober 1944 betreffend Verkauf, Abtretung, Ankauf, Tragen und Transport von Schusswaffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, soweit dieser Beschluss Sprengmittel und Schiesspulver betrifft;
- b) die Artikel 268 bis 281 der Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden.

#### Art. 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

---

### Genehmigung

Dieser Beschluss ist vom Bundesrat am 15.9.1982 genehmigt worden.

Die Änderung vom 28.6.1988 ist vom Bundesrat am 25.8.1988 genehmigt worden.